

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 2007/AfR/023-01 (Tischvorlage vom 21.06.2007)

## **pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland plus**

### **Förderrichtlinie**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Die Europäische Union stellt im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzielle Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung für die Schaffung und Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Verfügung<sup>1</sup>. Im Zusammenwirken mit der niedersächsischen Landesregierung wollen die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg und Schaumburg im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus** (REK) mit dieser Programmrichtlinie die europäische Zielsetzung unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Gebiet der REK fördern.

1.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Freistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen.<sup>2</sup>

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis (Name) als bewilligende Stelle für den betreffenden REK-Gebietsteil nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis (Name) setzt hierfür u.a. Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ein.

#### **2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse**

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2007, S. 1-11

<sup>2</sup> (VO (EG) Nr. 70/2001, veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, in Verbindung mit VO (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Abl. EG L 63/22 vom 28. Februar 2004 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006, welche die Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung in der geltenden Fassung 2001 befristet bis zum 30. Juni 2008. Im Hinblick auf die ausstehenden Anpassungen der KMU-Freistellungsverordnung durch die EU-Kommission mit Wirkung vom 01. Juli 2008 sind die dann geltenden Regelungen anzuwenden.

- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Bei folgenden Maßnahmen soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Umstellung, Anpassung bzw. Umstrukturierung einer Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Maßnahmen zum Umweltschutz in ausgewählten Bereichen, z.B. Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien usw.

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Erstmalige Teilnahme an Messen im In- und Ausland
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, insbesondere im Bereich Existenzgründung (Gründungsberatung, Gründungscoaching u.ä. soweit nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen förderfähig) sowie in Form betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und technischer Beratung, inkl. Krisen-/ Interimsmanagement. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (inkl. Exporttraining) soweit nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen förderfähig.

2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors,
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“,
- Maßnahmen von Eigengesellschaften der Landkreise und Gemeinden,

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen<sup>3</sup> die wirtschaftlich selbständig sind und ihre Betriebsstätte im Gebiet der REK Weserbergland plus<sup>4</sup> haben.

3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich

<sup>3</sup> Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABL. L10/33 v. 13.1.2001) in der jeweils gültigen Fassung

<sup>4</sup> Das Gebiet der REK Weserbergland **plus** umfasst die vier Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg und Schaumburg.

Tätige.

3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der

sog. Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)<sup>5</sup> und dieser Richtlinie. Wurde ein GA-Förderantrag seitens der nds. Landesregierung abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

#### **4. Förderfähige Kosten:**

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen,
- Kosten für den Erwerb von Schutzrechten (Patente, Lizenzen u.ä.),
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden,
- Kosten für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, soweit nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen förderfähig,
- Markterschließungskosten/Messeauftritt (Miete, Transport, Aufbau und Betrieb des Standes).
- Sind Investor und Nutzer nicht identisch: Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden.

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Sollzinsen/Finanzierungskosten,
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt,
- Ausgaben für den Wohnungsbau.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen i.d.R.

- für mittlere Unternehmen 7,5 %
- für kleine Unternehmen 15,0 %

der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 200.000,- €.

5.3 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,- €.

5.3 Die finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers soll im Regelfall 20 % der Kosten nicht unterschreiten.

---

<sup>5</sup> Sechsendreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007-2010. Bundestagsdrucksache 16/5215 vom 27. April 2007

## **6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt worden sind.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein .

6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten

- bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
- bei nichtinvestiven Maßnahmen: 1.000,- €

nicht unterschreiten.

6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.

6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises (Name) hinaus verlagert werden. Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt / Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

6.8 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist i.d.R. auf 15 Monate begrenzt.

## **7. Verfahren**

7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung eines Antragsformulars (Anlage 1) zusammen mit den darin genannten Unterlagen an die Bewilligungsstelle (Anlage 2) zu richten.

7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet abschließend die Lenkungsgruppe der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus**. Sie kann die Umsetzung der Förderung auf Dritte übertragen, um eine zeitnahe Entscheidung über eingehende Förderanträge zu gewährleisten.

7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Monats ein von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.

7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.

7.6 Der Zuschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen wenn,

- der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des REK-Gebietes verlagert wird,
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden,
- die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

7.7 Sämtliche Belege für das geförderte Vorhaben sind – den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet – bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.

7.8 Die Bewilligungsstelle bzw. die von ihre beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

7.9 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission<sup>6</sup>, einer Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabensbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.

## **VIII. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises (Name) in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Ort, Datum

Unterschrift

---

<sup>6</sup> VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 371 vom 27. Dezember 2006